

Häufig gestellte Fragen und Antworten

Förderrichtlinie des Kultusministeriums zur Verwendung der Haushaltsmittel zur Umsetzung der Teststrategie für die Schulen im Hinblick auf die Durchführung von Corona-Selbsttests in SBBZ für den Zeitraum 12. September bis 20. Dezember 2022 (Selbsttests in SBBZ 2022 II)

I. Begriffliche Abgrenzungen

Welche Art von Testdurchführungen werden gefördert?

In der Förderrichtlinie wird die Unterstützung der Durchführung von Selbsttests (Laien-Selbsttests) gefördert. Im Gegensatz zum Rachenabstrich, der durch geschultes Personal durchgeführt wird, handelt es sich bei den hier förderfähigen Testdurchführungen um Spucktests, Nasenabstriche und ähnliche Verfahren. Schulen, in denen medizinisches Fachpersonal die Abstriche vornimmt, können weitere Verfahren förderfähig einsetzen.

In welcher Beziehung steht das Förderprogramm zum DigitalPakt Schule?

Das Förderprogramm steht in keiner Beziehung zum DigitalPakt Schule. Einzig die fördertechnische Abwicklung erfolgt im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport über die Geschäftsstelle DigitalPakt Schule Baden-Württemberg.

Ist die Förderung inzidenzabhängig?

Nein, die Förderung steht allen Schulträgern inzidenzunabhängig zur Verfügung.

II. Förderberechtigte und Fördermittel

Wer erhält die Mittel?

Die Mittel werden Trägern öffentlicher und privater Sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung (GENT) sowie körperliche und motorische Entwicklung (KMENT), SBBZ mit dem Bildungsgang GENT sowie Schulkindergärten mit den entsprechenden Förderschwerpunkten im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums nach § 2 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zugeteilt.

Wer stellt die Mittel zur Verfügung und bis wann müssen sie verwendet werden?

Öffentlichen und privaten Trägern werden die Mittel durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport antragslos auf der Basis der Schülerzahlen in den berechtigten Einrichtungen zugeteilt. Die zugeteilten Budgets können bis zum Ende des Förderzeitraums am 20. Dezember 2022 für die förderfähigen Maßnahmen an den berechtigten Einrichtungen schulträgerweit eingesetzt werden.

Wie erhält der Schulträger die Mittel?

Einer Antragsstellung bedarf es nicht. Öffentlichen und privaten Trägern werden für den Zeitraum vom 12. September 2022 bis 20. Dezember 2022 die Mittel antragslos auf der Basis der Schülerzahlen in den berechtigten Einrichtungen zugeteilt. Die Höhe der Budgets wird den Schulträgern durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mitgeteilt. Die Schulträger gehen in Vorleistung und rechnen am Ende des Förderzeitraumes, spätestens zum 31. März 2023, per Verwendungsnachweis über die Geschäftsstelle DigitalPakt Schule beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ab. Jeder Schulträger reicht für das Budget lediglich einen Verwendungsnachweis für alle seine Einrichtungen unter folgendem Link ein:

<http://oft.kultus-bw.de/formular/18d3804ffa39443fb6278bbb3ed057e2>

Müssen die Mittel schulscharf verwendet und nachgewiesen werden?

Nein. Die Mittel dürfen gemäß der Förderrichtlinie schulträgerweit nach Bedarf in den von der Förderung umfassten Schulen und Schulkindergärten für die definierten Schülergruppen eingesetzt werden. Der Nachweis erfolgt schulträgerscharf. Förderfähig sind dabei nur maximale Aufwände für die Beschaffung von Schutzausrüstung in Höhe von maximal 10 Euro pro Einsatztag und für das Assistenzpersonal in Höhe von 19 EUR pro Stunde.

Was kann ich tun, wenn die Personalkosten mein Gesamtbudget übersteigen?

Über das trägerweite Budget hinausgehende Mehrbedarfe können im Verwendungsnachweis angezeigt werden. Das Kultusministerium kann im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets einen Ausgleich vornehmen.

Wie muss die Verwendung der Mittel nachgewiesen werden?

Die Schulträger weisen die Mittelverwendung gegenüber der Geschäftsstelle DigitalPakt Schule am Ministerium für Kultus, Jugend und Sport bis spätestens 31. März 2023 mit einem vereinfachten Verwendungsnachweis nach. Dafür wird das Verfahren eines vereinfachten Verwendungsnachweises über eine Online-Abfrage genutzt.

Dieses Onlineformular kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

<http://oft.kultus-bw.de/formular/18d3804ffa39443fb6278bbb3ed057e2>

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie der Rechnungshof haben das Recht, Stichprobenprüfungen durchzuführen und Belege einzusehen sowie die Anschaffungen zu begutachten.

Was bedeutet, dass Doppelförderungen unzulässig sind?

Anschaffungen oder Personalleistungen, die im Rahmen von anderen Förderprogrammen vollständig finanziert werden, können nicht zusätzlich auch aus diesem Förderprogramm bezuschusst werden. Eine Förderung aus diesem Programm kann bis zu 100% der Finanzierung ausmachen.

III. Fördergegenstand

Was ist förderfähig an allen Schulen?

Förderfähig an allen Schulen und Schulkindergärten ist:

- die Bezahlung von unterwiesenen Assistenzen für die Durchführung von Schülertests bzw. die Beauftragung Dritter für die Durchführung der Tests bzw. Assistenzen (Personal-, Material und Anfahrtskosten) an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung (GENT) sowie körperliche und motorische Entwicklung (KMENT), SBBZ mit dem Bildungsgang GENT sowie Schulkindergärten mit den entsprechenden Förderschwerpunkten
- Förderfähig sind dabei nur maximale Aufwände für das Assistenzpersonal in Höhe von 19 EUR pro Stunde und
- die Anschaffung notwendiger Schutzausrüstungen und Hygienematerial für die Durchführung der Assistenzleistung an den berechtigten Einrichtungen. Für die Anschaffung notwendiger Schutzausrüstung und Hygienematerial können im Rahmen der Abrechnung maximal 10 Euro pro Einsatztag geltend gemacht werden.

Notwendige Schutzausstattung und Hygienematerial für die Durchführung der Assistenzleistungen an der Schule

Zur Schutzausrüstung gehören z. B. medizinische und FFP2-Masken und Einmalhandschuhe. Hygienematerial meint vor allem Reinigungs- und Desinfektionsmittel

für kontaminierte Flächen nach Tests. Für die Anschaffung notwendiger Schutzausrüstung und Hygienematerial im Rahmen der Abrechnung maximal 10 Euro pro Einsatztag geltend gemacht werden.

Was ist nicht förderfähig?

Nicht förderfähig sind:

- Beschaffung von Tests,
- Hygienematerial und Schutzausrüstung die nicht im Zusammenhang mit den Assistenzleistungen stehen,
- Kosten der Entsorgung
- Verwaltungskosten z. B. für die Durchführung von Tests oder die Beschaffung der Materialien.

IV. Förderzeitraum

Wie ist der Förderzeitraum festgelegt?

Die Mittel für die Assistenzleistungen stehen den Schulträgern für den Zeitraum vom 12. September 2022 bis 20. Dezember 2022 zur Verfügung.

Ab wann stehen die Fördergelder zur Verfügung?

Die Mittel werden nach Prüfung aller eingegangenen Verwendungsnachweise durch die Geschäftsstelle DigitalPakt Schule am Ministerium für Kultus, Jugend und Sport an die Schulträger ausbezahlt.